Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2014 bis zum
31. Dezember 2014
der
CEGOS GmbH
Witten

INHALTSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSAUFTRAG **1**

II. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG **2**

1. Gegenstand der Prüfung 2

2. Art und Umfang der Prüfung 2

III. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG **4**

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 4

a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 4

b) Jahresabschluss 4

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses 5

a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen 5

b) Feststellungen zur Gesamtaussage im Jahresabschluss 5

IV. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS **6**

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014	
bis zum 31. Dezember 2014	Anlage I
Bilanz	Seite 1
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 2
Anhang	Seite 3 - 5
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	Anlage II
Rechtliche Verhältnisse	Seite 1
Wirtschaftliche Verhältnisse	Seite 2
Steuerliche Verhältnisse	Seite 2
Analysierende Darstellungen	Anlage III
Ertragslage	Seite 1 - 2
Vermögenslage	Seite 3 - 4
Finanzlage	Seite 5
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer	
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Sonderbedingungen	Anlage IV
	Seite 1 - 3

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

I. PRÜFUNGSAUFTRAG

Von der Gesellschafterversammlung der

CEGOS GmbH, Witten
(im Folgenden auch „GmbH“ oder „Gesellschaft“ genannt)

wurden wir am 29. April 2014 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung der Gesellschaft, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 nach den §§ 317 ff. HGB zu prüfen.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage III zu diesem Bericht dargestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die CEGOS GmbH gerichtet.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PS 450) erstellt.

Für die Durchführung des Prüfungsauftrags und unsere Verantwortlichkeit sind — auch im Verhältnis zu Dritten — die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 sowie unsere Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung im Rahmen der Allgemeinen Auftragsbedingungen vom 1. Januar 2002 maßgebend, die diesem Bericht als Anlage IV beigefügt sind. Die Erhöhung der Haftung findet keine Anwendung, soweit für eine berufliche Leistung, insbesondere bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung, eine niedrigere Haftungssumme gesetzlich bestimmt ist. Hier muss es bei der gesetzlichen Haftungsregelung bleiben.

II. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang — der Gesellschaft.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die uns gemachten Angaben trägt die Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte nach den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens, das auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft.

Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine zur Gewinnung hinreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und Prüfprogramme entwickelt. In den Prüfprogrammen wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen).

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bzw. der Rückstellung für ausstehende Rechnungen
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung

Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir im Rahmen der Aufbauprüfung die angemessene Ausgestaltung und die Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen beurteilt.

Die Erkenntnisse aus der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen herangezogen.

Die Durchführung von Einzelfallprüfungen erfolgte in Stichproben. Die Bestimmung der Stichproben erfolgt in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Saldenbestätigungen bzw. -mitteilungen und Auskünfte Dritter von verbundenen Unternehmen sowie von den für die Gesellschaft tätigen Kreditinstituten, Rechtsanwälten und Steuerberatern eingeholt.

Wir haben die Prüfung in den Monaten Januar und Februar 2015 bis zum 4. Februar 2015 durchgeführt.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigte uns am 4. Februar 2015 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Buchführung und Jahresabschluss in einer schriftlichen Erklärung.

III. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung und im Jahresabschluss ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes zu gewährleisten.

b) Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Größenabhängige Erleichterungen gemäß § 288 HGB wurden zutreffend in Anspruch genommen.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der Geschäftsführung der Gesellschaft. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein.

a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend die unseres Erachtens wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hervor:

Die Gesellschaft hat Entwicklungskosten als selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände gemäß § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB aktiviert, die entsprechend ihrer Nutzungsdauer planmäßig linear abgeschrieben werden.

Aus dem Forderungsverzicht mit Besserungsschein von TEUR 300 wurden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung 30 % des ursprünglichen Jahresüberschusses, d. h. TEUR 72, über a. o. Aufwand passiviert.

b) Feststellungen zur Gesamtaussage im Jahresabschluss

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Zur bilanziellen Überschuldung verweisen wir auf die von der Cegos S.A. Paris gegebene Patronatserklärung, in der die Alleingesellschafterin eine unwiderrufliche und verbindliche Patronatserklärung abgegeben hat, nach der die Ausstattung der CEGOS GmbH mit liquiden Mitteln uneingeschränkt sichergestellt ist.

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierenden Darstellungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Anlage III.

IV. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben dem Jahresabschluss der CEGOS GmbH, Witten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 in der diesem Bericht als Anlage I beigefügten Fassung den am 4. Februar 2015 in Köln unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die CEGOS GmbH

Wir haben den Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang — unter Einbeziehung der Buchführung der CEGOS GmbH, Witten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 der CEGOS GmbH, Witten, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Köln, 4. Februar 2015

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Alten	gez. Nebelin
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

CEGOS GmbH, Witten
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014

B I L A N Z

A k t i v a **P a s s i v a**

	31.12.2014		Vorjahr		31.12.2014		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				**A. Eigenkapital**			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital	100.000,00		100.000,00
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	1,00		1,00	II. Verlustvortrag	-475.712,32		-605.509,90
2. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	607,00		2.882,00	III. Jahresüberschuss	167.485,66		129.797,58
		608,00	2.883,00	IV. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	208.226,66		375.712,32
						0,00	0,00
II. Sachanlagen							
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		29.192,00	33.258,00	**B. Rückstellungen**			
		29.800,00	36.141,00				
				Sonstige Rückstellungen		433.299,00	438.960,00
B. Umlaufvermögen							
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	250.656,79		434.121,14	**C. Verbindlichkeiten**			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	27.885,57		14.595,04				
3. Sonstige Vermögensgegenstände	60.688,69		51.904,58	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	38.630,65		53.488,37
		339.231,05	500.620,76	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 38.630,65 (i.Vj. EUR 53.488,37) -			
				2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	39.783,94		74.595,47
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		301.678,87	219.453,71	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
		640.909,92	720.074,47	EUR 39.783,94 (i.Vj. EUR 74.595,47) -			
				3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafterin	100.395,50		301.509,38
C. Rechnungsabgrenzungsposten		24.214,88	12.516,44	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 100.395,5 (i.Vj. EUR 301.509,38) -			
				4. Sonstige Verbindlichkeiten	34.689,54		23.183,91
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		208.226,66	375.712,32	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 34.689,54 (i.Vj. EUR 23.183,91) -			
				- davon aus Steuern EUR 26.097,79 (i.Vj. EUR 21.470,04) -			
				- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 710,78 (i.Vj. EUR 1.197,78) -			
						213.499,63	452.777,13
				D. Rechnungsabgrenzungsposten		256.352,83	252.707,10
		903.151,46	1.144.444,23			903.151,46	1.144.444,23

CEGOS GmbH, Witten
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014

G E W I N N- U N D V E R L U S T R E C H N U N G

	2014		Vorjahr
		EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		2.060.838,75	2.633.451,58
2. Sonstige betriebliche Erträge		38.289,48	20.093,26
		2.099.128,23	2.653.544,84
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	13.194,19		53.120,08
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	670.025,02		844.172,82
		683.219,21	897.292,90
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	691.851,34		974.864,15
b) Soziale Abgaben	130.483,90		139.807,45
		822.335,24	1.114.671,60
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens-▫ gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		18.635,35	18.954,54
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		323.825,69	411.593,05
		251.112,74	211.032,75
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		179,90	11.907,38
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR 3.864,63 (Vj. EUR 9.527,96)		10.982,98	36.450,87
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		240.309,66	186.489,26
10. Außerordentliche Aufwendungen/Außerordentliches Ergebnis		-72.000,00	-56.000,00
11. Sonstige Steuern		824,00	691,68
12. Jahresüberschuss		167.485,66	129.797,58

CEGOS GmbH
Alfred-Herrhausenstraße 44
58455 Witten

ANHANG

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Cegos GmbH, Witten, ist eine kleine Kapitalgesellschaft i. S. des § 267 (1) HGB.

Die Gesellschaft ist bilanziell überschuldet. Zur Vermeidung insolvenzrechtlicher Folgen hat die Cegos S. A., Paris, eine Patronatserklärung zu Gunsten der Gesellschaft abgegeben. Aufgrund vorliegender Prognosen zur weiteren Geschäftsentwicklung ist von einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß der §§ 242 ff. und 264 ff. HGB sowie der einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das bisher angewendete Gesamtkostenverfahren beibehalten.

Alleinige Gesellschafterin der Cegos GmbH, Witten, ist mit einer Stammeinlage von EUR 100.000,00 die Cegos-Idet International S. A. mit Sitz in Issy les Moulineaux (Paris), Frankreich.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss der Cegos GmbH wurde auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des HGB aufgestellt. Ergänzend zu handelsrechtlichen Vorschriften waren die Regelungen des GmbHG zu beachten.

Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände i. S. des § 248 (1) Satz 1 HGB wurden in 2009 mit den Entwicklungskosten zu Herstellungskosten aktiviert und entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen (lineare Methode) vermindert.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen (lineare Methode) vermindert.

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen auf der Grundlage steuerlich anerkannter Höchstsätze vermindert.

Zugänge des Geschäftsjahres werden zeitanteilig (pro-rata-temporis) abgeschrieben.

Abnutzbare bewegliche geringwertige Anlagegüter bis zu einem Wert von EUR 410,00 werden im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Das allgemeine Ausfallrisiko ist durch eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 0,5% der Nettoforderungen berücksichtigt. Akut ausfallgefährdete Forderungen werden einzelwertberichtigt.

Bei den Forderungen gegen verbundene Unternehmen handelt es sich um Forderungen aus Lieferung und Leistung.

Die liquiden Mittel sind mit ihrem Nennwert bilanziert.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Der Wertansatz erfolgt mit dem Erfüllungsbetrag. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Markzinssatz abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern betreffen in Höhe von EUR 100.000,00 Darlehensverbindlichkeiten und im Übrigen sonstige Verbindlichkeiten.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie die Abschreibungen des laufenden Geschäftsjahres sind im nachfolgenden Anlagenspiegel gesondert dargestellt.

Aus der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens resultiert ein ausschüttungsgesperrter Betrag in Höhe von EUR 1,00.

IV. Sonstige Angaben

Konzernzugehörigkeit

Die Cegos GmbH, Witten, wird in den Teilkonzernabschluss der Cegos-ldet International S. A., lssy les Moulineaux (Paris), Frankreich, einbezogen. Konzernspitze für den größten Kreis von Unternehmen ist die Cegos S. A., Issy les Moulineaux (Paris), Frankreich.

Geschäftsführer

Alleinvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer im Geschäftsjahr 2014 war Herr Hartmut Jöhnk, Witten.

Als weiterer Geschäftsführer im Geschäftsjahr 2014 waren Herr Andreas Kühn, Osnabrück, bestellt.

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte neben der Geschäftsführung in 2013 durchschnittlich insgesamt 11 Angestellte. Die Berechnung erfolgte methodisch nach § 267 Abs. 5 HGB.

Witten, 4. Februar 2015

Cegos GmbH

Die Geschäftsführung

CEGOS GmbH, Witten
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014

A N L A G E N S P I E G E L

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwert	
	1.1.2014	Zugänge	Stand 31.12.2014	1.1.2014	Zugänge	Stand 31.12.2014	Stand 31.12.2014	Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	74.246,00	0,00	74.246,00	74.245,00	0,00	74.245,00	1,00	1,00
2. Entgeltliche erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	17.179,03	0,00	17.179,03	14.297,03	2.275,00	16.572,03	607,00	2.882,00
	91.425,03	0,00	91.425,03	88.542,03	2.275,00	90.817,03	608,00	2.883,00
II. Sachanlagen								
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	109.796,98	12.294,35	122.091,33	76.538,98	16.360,35	92.899,33	29.192,00	33.258,00
	201.222,01	12.294,35	213.516,36	165.081,01	18.635,35	183.716,36	29.800,00	36.141,00

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Die CEGOS GmbH, Witten, (im Handelsregister beim Amtsgericht Bochum unter der Nr. HR B 8383 eingetragen) wurde als 100-prozentige Tochter der CEGOS COGNOS AG, Hamburg, (im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. HR B 84723 eingetragen) mit Vertrag des Notars Wolfgang Heitmann, Essen, vom 15. Juli 2005 mit der CEGOS COGNOS AG (aufnehmende Gesellschaft) mit Wirkung vom 1. Januar 2005 verschmolzen. Mit Vertrag des Notars Wolfgang Heitmann, Essen, vom 15. Juli 2005 wurde die CEGOS COGNOS AG, Hamburg, anschließend formwechselnd gemäß den §§ 190 ff. UmwG in eine GmbH umgewandelt. Gleichzeitig änderte sie ihre Firma in CEGOS GmbH und verlegte ihren Sitz nach Witten.

Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 15. Juli 2005.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Bochum unter der Nr. HR B 10768 eingetragen. Der letzte Auszug datiert vom 14. Januar 2015.

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen der Aus- und Weiterbildung, Management und Beratung sowie der Vertrieb von Lehr- und Lernmitteln. Die Beteiligung an anderen Unternehmen im In- und Ausland ist ebenfalls Gegenstand der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist befugt, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu betreiben.

Das Stammkapital beträgt EUR 100.000,00. Alleingesellschafterin ist die Cégos-Idet International S.A. mit Sitz in Issy les Moulineaux (Paris), Frankreich.

Die Gesellschaft gehört zum Konzern der Cegos S.A., Paris, Frankreich.

Geschäftsführer der Gesellschaft war im Geschäftsjahr Herr Hartmut Jöhnk, Witten. Er ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. In der Gesellschafterversammlung vom 23. November 2011 wurde Herr Andreas Kühn mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 zum (stellvertretenden) Geschäftsführer bestellt.

Der Jahresabschluss der CEGOS GmbH, Witten, zum 31. Dezember 2013, der unseren uneingeschränkten Bestätigungsvermerk trägt, wurde von der Gesellschafterversammlung am 29. April 2014 festgestellt. Es wurde beschlossen, den Jahresüberschuss mit dem bestehenden Verlustvortrag zu verrechnen und auf neue Rechnung vorzutragen. Eine Offenlegung des Vorjahresabschlusses nach den §§ 325 ff. HGB ist am 7. Mai 2014 im Bundesanzeiger erfolgt.

Der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Gesellschaft führt Ausbildungs-, Trainings- und Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet des Marketings und des Vertriebs durch. Überwiegend werden dabei sogenannte Inhouse-Seminare durchgeführt.

Als Lehrpersonal sind sowohl festangestellte Mitarbeiter als auch Honorarkräfte tätig.

Die Gesellschaft finanziert sich über ein Gesellschafterdarlehen und über Seminargebühren, die von den jeweiligen Kunden erbracht werden.

Die Geschäftstätigkeit wird in gemieteten Räumlichkeiten ausgeübt.

Für die Mitarbeiter der Gesellschaft besteht keine Altersversorgung.

Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird bei dem Finanzamt Witten unter der Steuernummer 348/5825/1745 veranlagt.

Analysierende Darstellungen

Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I, Seite 2) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	2014 TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderung TEUR	%
Betriebliche Erträge				
Umsatzerlöse	2.060,8	2.633,5	-572,7	-21,7
Sonstige betriebliche Erträge - anteilig -	33,2	19,5	+13,7	+70,3
	2.094,0	2.653,0	-559,0	-21,1
Betriebliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	822,3	1.114,7	-292,4	-26,2
Materialaufwand	683,2	897,3	-214,1	-23,9
Abschreibungen	18,6	19,0	-0,4	-2,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen - anteilig -	323,8	411,6	-87,8	-21,3
Sonstige Steuern	0,8	0,7	+0,1	+14,3
	1.848,7	2.443,3	-594,6	-24,3
Betriebsergebnis	245,3	209,7	+35,6	+17,0
Finanzergebnis	-10,8	-24,6	+13,8	+56,1
Geschäftsergebnis	234,5	185,1	+49,4	+26,7
Sondereinflüsse	-67,0	-55,3	-11,7	-21,2
Ergebnis vor Ertragsteuern	167,5	129,8	+37,7	+29,0
Jahresergebnis	167,5	129,8	+37,7	+29,0

Die Umsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr um TEUR 573 (21,7 %) gesunken.

Die Personalaufwendungen konnten gegenüber dem Vorjahr leicht gesenkt werden, was auf den vorgenommenen Personalabbau zurückzuführen ist. Korrespondierend zu den Umsatzerlösen erfolgte ein Rückgang des Materialaufwandes um TEUR 214 (23,9 %).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2014 TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderung TEUR	%
Miete, Pacht, Leasing	37,3	37,0	+0,3	+0,8
Reisekosten, Kfz, Bewirtung	100,7	136,1	-35,4	-26,0
Werbung	35,7	9,2	+26,5	+288,0
Telefon, Porto, Büromaterial	26,5	47,9	-21,4	-44,7
Versicherungen, Beiträge	5,1	11,2	-6,1	-54,5
Übrige	118,5	170,2	-51,7	-30,4
	323,8	411,6	-87,8	-21,3

Die Sondereinflüsse setzen sich wie folgt zusammen:

	2014 TEUR	Vorjahr TEUR
Außerordentliche Erträge/Aufwendungen	-72,0	-56,0
Anpassung Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen	0,0	0,6
Auflösung von sonstigen Rückstellungen	5,0	0,1
	-67,0	-55,3

In den Sondereffekten ist Aufwand in Höhe von TEUR 72, aus der Passivierung einer Rückzahlungsverpflichtung an die Gesellschafterin, enthalten. Der in den Vorjahren vereinbarte Besserungsschein im Zusammenhang mit dem Forderungsverzicht der Gesellschafterin wurde aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft im Geschäftsjahr wirksam.

Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau der Gesellschaft am 31. Dezember 2014 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen. Innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen — soweit nicht besonders vermerkt — als mittel- und langfristig.

	31.12.2014		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Vermögen						
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	29,8	4,3	36,1	4,7	-6,3	-17,5
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	29,8	4,3	36,1	4,7	-6,3	-17,5
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	27,9	4,0	14,6	1,9	+13,3	.
Sonstige Forderungen, Vermögensgegenstände und aktive Rechnungsabgrenzung	335,6	48,3	498,5	64,8	-162,9	-32,7
Flüssige Mittel (Finanzmittelfonds)	301,7	43,4	219,5	28,6	+82,2	+37,4
Kurzfristig gebundenes Vermögen	665,2	95,7	732,6	95,3	-67,4	-9,2
Vermögen insgesamt	695,0	100,0	768,7	100,0	-73,7	-9,6
Kapital						
Eigenkapital	-208,2	-30,0	-375,7	-48,9	+167,5	+44,6
Sonstige Rückstellungen	433,3	62,3	439,0	57,1	-5,7	-1,3
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	39,8	5,7	74,6	9,7	-34,8	-46,6
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafterin	100,4	14,4	301,5	39,3	-201,1	-66,7
Übrige Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung	329,7	47,6	329,3	42,8	+0,4	+0,1
Kurzfristiges Fremdkapital	903,2	130,0	1.144,4	148,9	-241,2	-21,1
Kapital insgesamt	695,0	100,0	768,7	100,0	-73,7	-9,6

Der Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin ist im Wesentlichen auf die Tilgung des Gesellschafterdarlehens in Höhe von TEUR 200 im Berichtsjahr zurückzuführen.

Die Entwicklung der Rückstellungen ist dem folgenden Rückstellungsspiegel zu entnehmen:

	Vortrag TEUR	Inanspruch-nahme TEUR	Auflösung TEUR	Zuführung/ Abzinsung TEUR	Stand 31.12.2014 TEUR
Sonstige Rückstellungen					
Personalkosten					
Altersteilzeit	117,3	47,0	0,0	7,9	78,2
Ausstehender Urlaub	12,7	12,7	0,0	12,0	12,0
Abfindung	23,0	23,0	0,0	0,0	0,0
Boni	84,3	84,3	0,0	71,9	71,9
Berufsgenossenschaft	7,8	7,8	0,0	7,2	7,2
	245,1	174,8	0,0	99,0	169,3
Übrige					
Jahresabschlusskosten	10,4	5,4	0,0	11,2	16,2
Anspruch Gesellschafterin aus Forderungsverzicht mit Besserungsschein	56,0	56,0	0,0	72,0	72,0
Ausstehende Rechnungen	127,5	122,5	5,0	175,8	175,8
	193,9	183,9	5,0	259,0	264,0
	439,0	358,7	5,0	358,0	433,3

Finanzlage

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Geschäftsjahres haben wir die nachstehende komprimierte Fassung der Kapitalflussrechnung nach DRS 2 herangezogen.

	2014 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresüberschuss	+168	+130
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+19	+19
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	-6	+202
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+150	+150
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-34	+67
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	+296	+568
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-)	-12	-17
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-12	-17
Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzkrediten	-200	-575
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-200	-575
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+83	-24
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	219	+243
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	302	219

Die Kapitalflussrechnung geht von Finanzmittelbeständen (Finanzmittelfonds) und deren Veränderungen aus. Der Finanzmittelfonds besteht ausschließlich aus Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten.

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

52001 KND
1/2002

Lizenziert für BDO, Vertrag-Nr. 1602/0110/a/ff

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für BDO, Vertrag-Nr. 1602/0110/a/ff

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE ERHÖHUNG DER HAFTUNG IM RAHMEN DER ALLGEMEINEN AUFTRAGSBEDINGUNGEN VOM 1. JANUAR 2002

An die Stelle der in Nr. 9 Abs. 2 der beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen genannten Beträge von EUR 4 Mio. bzw. EUR 5 Mio. tritt einheitlich der Betrag von EUR 5 Mio.

Falls nach Auffassung des Auftraggebers das voraussehbare Vertragsrisiko EUR 5 Mio. nicht unerheblich übersteigt, ist die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Verlangen des Auftraggebers bereit, bei Möglichkeit einer Höherversicherung bei einem deutschen Berufshaftpflichtversicherer dem Auftraggeber eine entsprechend höhere Haftungssumme anzubieten, wobei über einen dadurch entstehenden Prämienmehraufwand noch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu treffen wäre.

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, soweit für eine berufliche Leistung, insbesondere bei einer gesetzlichen Prüfung, eine höhere oder niedrigere Haftungssumme gesetzlich bestimmt ist. Hier muss es bei der gesetzlichen Haftungsregelung bleiben.

Bei Zusammentreffen mehrerer Schadensursachen haftet die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der erhöhten Haftungssumme nur in dem Maße, in dem ein Verschulden ihrerseits oder ihrer Mitarbeiter im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat; dies gilt insbesondere in jedem Falle der gemeinschaftlichen Auftragsdurchführung mit anderen Berufsangehörigen. Wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zur Auftragsdurchführung ein Dritter eingeschaltet, so haftet die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur für ein Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft